

**Anordnung
über den Einsatz von Halbzeugen aus Thermoplasten
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 13. März 1984**

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Rohren aus | |
| — Niederdruck-Polyäthylen | ELN-Nr. 145 63 11 3 |
| — Hochdruck-Polyäthylen | ELN-Nr. 145 63 12 3 |
| — Polyvinylchlorid,
ohne Weichmacher | ELN-Nr. 145 63 21 3 |
| — Polyamid | ELN-Nr. 145 62 63 0 |
| — Akrylnitril-Butadien-Styrol-
kopolymerisaten (ABS) | ELN-Nr. 145 63 28 5 |
| sowie Dränagerohren | ELN-Nr. 145 63 21 9 |
| 2. Platten aus | |
| — Polyvinylchlorid,
ohne Weichmacher | ELN-Nr. 145 63 21 2 |
| — Polypropylen | ELN-Nr. 145 63 13 0 |
| — Niederdruck-Polyäthylen | ELN-Nr. 145 63 11 2 |
| — Hochdruck-Polyäthylen | ELN-Nr. 145 63 12 2 |
| — Akrylnitril-Butadien-Styrol-
kopolymerisaten (ABS) | ELN-Nr. 145 63 30 0 |
| — Polystyrol-schlagzäh | ELN-Nr. 145 63 28 2 |
| — Polyamid | ELN-Nr. 145 62 61 0 |
| — Zelluloseazetat | ELN-Nr. 145 61 12 1 |
| 3. Blöcken aus | |
| — Polyvinylchlorid,
ohne Weichmacher | ELN-Nr. 145 63 21 7 |
| 4. Granulaten aus | |
| — Polyvinylchlorid,
mit Weichmacher | ELN-Nr. 145 63 23 6 |
| — Polyvinylchlorid,
ohne Weichmacher | ELN-Nr. 145 63 21 6 |

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferer von Halbzeugen aus Thermoplasten gemäß § 1, deren übergeordnete Organe sowie für die Chemieberatungsstelle. Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Besteller gemäß der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357).

(3) Die Versorgung der Bevölkerung mit Halbzeugen aus Thermoplasten wird von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 3

Der Einsatz von Halbzeugen aus Thermoplasten gemäß § 1 in der Volkswirtschaft der DDR ist nur zulässig

- für den Inlandverbrauch gemäß den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Anordnung;
- zur Sicherung des Exportes;
- bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5.

§ 4

Die Lieferer von Halbzeugen aus Thermoplasten und die Chemieberatungsstelle haben eine intensive anwendungs-

technische Beratung der Bedarfsträger von Halbzeugen aus Thermoplasten, insbesondere über Möglichkeiten der Materialeinsparung, der Verwendung von Regeneraten und von Substitutionslösungen durch Erzeugnisse aus einheimischen Rohstoffen, durchzuführen.

§ 5

(1) Die Chemieberatungsstelle ist befugt, befristete Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete, die nicht in den Anlagen 1 bis 3 erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind von den Bedarfsträgern formlos mit den Angaben gemäß Anlage 4 in zweifacher Ausfertigung unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) und mit der Befürwortung durch das übergeordnete Organ (Fonds-träger) an die Chemieberatungsstelle einzureichen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, stellen ihre Anträge unmittelbar an die Chemieberatungsstelle. Bei Investitionen sind die Anträge von der jeweiligen Projektierungseinrichtung an die Chemieberatungsstelle zu richten. Die Entscheidung über einen Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Das bilanzbeauftragte bzw. bilanzierende Organ und die Chemieberatungsstelle sind verpflichtet, die konsequente Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung zu kontrollieren.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 13. März 1984

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von Thermoplastrohren

1. Rohre aus Niederdruck-Polyäthylen ELN-Nr. 145 63 11 3
 - zum Transport von und zum Verlegen in aggressiven Medien;
 - für Kabelkanalanlagen in Fernmeldeanlagen für den Düker- und Brückenbau der Deutschen Post;
 - als Reparaturmaterial für bereits verlegte Plastrohrleitungen;
 - zur grabenlosen Auswechslung von Hausanschlußleitungen bei durch die Infrastruktur stark belasteten Straßenkörpern;
 - im Rohreinzug für Dükerrekonstruktionen;
 - zur schallschutztechnischen Trennung des Wasserversorgungsnetzes von Druckerhöhungsanlagen;
2. Rohre aus Hochdruck-Polyäthylen ELN-Nr. 145 63 12 3
 - zum Transport von und zum Verlegen in aggressiven Medien;
 - für Kaltwasser- und Warmwasser-Geschoßverteilungsleitungen für technische Gebäudeausrüstungen;